

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Vorsteherin EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Bern, 5. Februar 2024

**Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte  
Vorsorgeformen (BVV3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a.  
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 22. November 2023 eröffnete der Vorsteher EDI die randvermerkte Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

- 1 Die FDK ist grundsätzlich dagegen, über das Steuerrecht Förderpolitik zu betreiben. In diesem Sinne sieht sie auch die vorgesehene Ordnungsänderung kritisch. Wenn aber der Abzug erweitert werden soll, dann unterstützt sie enge Leitplanken wie im Verordnungsentwurf vorgesehen.

## **1. Grundsätzliches**

- 2 Das steuerlich privilegierte Alterssparen ist ein ausserfiskalisch motivierter Abzug. Das Einkommenssteuerrecht soll der Generierung von Einnahmen dienen und kein Lenkungsinstrument für Förderpolitik sein. Die FDK stellt jedoch die bestehenden Abzugsmöglichkeiten der Säule 3a nicht in Frage. Die Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten wird jedoch kritisch beurteilt.
- 3 Die Säule 3a ist – anders als die Säule 2a - nicht Teil der (obligatorischen) Sozialversicherung. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige individuelle Vorsorge, finanziert durch periodische Beiträge, die nach Gutdünken des Vorsorgenehmers bezahlt werden. Es besteht somit keine versicherungstechnische Lücke, die - wie in der 2. Säule – zu schliessen wäre, sobald das obligatorische Anschlussalter erreicht wird (vgl. Art. 7 BVG). Auch sind solche Einkäufe im AHVG nicht vorgesehen.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

240205 einkäufe säule 3a vl stn fdk\_def\_d.docx

- 4 Die Einführung von Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a würde Personen mit sehr geringen Einkommen voraussichtlich keine Verbesserung ihrer Vorsorge ermöglichen. Darüber hinaus hätte die Massnahme nennenswerte finanzielle Auswirkungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- und Gemeindeebene zur Folge. Der Vernehmlassungsbericht beziffert sie auf rund CHF 100 bis 150 Mio. auf Bundesebene und auf 200 bis 450 Mio. auf Kantons- und Gemeindeebene.
- 5 Schliesslich verweisen wir auf die erheblichen Vollzugsaufwände, die mit einer Einführung von Einkäufen in die Säule 3a entstehen. Die Steuerbehörden müssten umfangreichere Kontrollen durchführen.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, falls das Geschäft weiterverfolgt würde**

### **Art. 7a – Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge**

- 6 Wir begrüssen, dass nur Personen ein Einkaufspotenzial haben, die in den letzten zehn Jahren vor dem Einkauf nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a E-BVV3).
- 7 Folgerichtig muss der Vorsorgenehmer bzw. die Vorsorgenehmerin während dieser Zeit berechtigt gewesen sein, Beiträge an die Säule 3a zu leisten. Dies bedeutet, dass er bzw. sie während dieser Zeit eine AHV-beitragspflichtige unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (vgl. Art. 7 Abs. 1 E-BVV3).
- 8 Die Pflicht, vor dem Einkauf zuerst einen ordentlichen Beitrag in die Säule 3a einzuzahlen, erscheint insbesondere aus steuerlicher Sicht sinnvoll. Dadurch wird eine neue Lücke vermieden, weil im Jahr des Einkaufs in die Säule 3a keine ordentlichen Beiträge getätigt werden.
- 9 Das Einkaufspotenzial entspricht der Differenz zwischen der Summe der maximal zulässigen und der tatsächlich einbezahlten Beiträge der letzten zehn Jahre vor dem Einkauf. Der Einkauf darf jedoch den Betrag des «kleinen» Abzugs nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3 nicht übersteigen (vgl. Art. 7a Abs. 2 E-BVV3). Diese Beschränkung erlaubt das „Nachholen“ von nicht einbezahlten Beiträgen in die Säule 3a, begrenzt aber die Steuerplanung, indem der Einkaufsbetrag auf die Höhe des «kleinen Abzugs» begrenzt wird.
- 10 Sinnvoll erscheint auch die in Art. 7a Abs. 4 E-BVV3 vorgesehene Beschränkung, wonach Einkäufe nicht mehr zulässig sind, wenn der Vorsorgenehmer eine Altersleistung bezieht: Damit wird verhindert, dass ein Vorsorgenehmer die Altersleistung aus der Säule 3a bezieht, (was ab dem 60. Lebensjahr möglich ist,) und kurz danach einen Einkauf in die Säule 3a tätigt. Einem möglichen steuerlichen Missbrauch – wie er in der Praxis vorkommt - wird damit vorgebeugt (Wiedereinbringung von Vorsorgeguthaben innerhalb Jahresfrist i.S.v. Art. 24 Bst. c DBG und 7 Abs. 4 Bst. e StHG).

### **Art. 7b - Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen**

- 11 Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Vorsorgenehmer den Einkauf bei der Säule 3a Einrichtung mittels schriftliches Gesuch, welches spezifische Angaben enthalten muss, beantragen muss: Bevor der Vorsorgenehmer den Einkauf tätigt, muss er bestätigen, dass er im Einkaufsjahr den vollen ordentlichen Beitrag für das betreffende Jahr entrichtet hat; für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen Einkauf vorgenommen wurde; er noch keine Altersleistung der Säule 3a bezogen hat (vgl. Art. 7b Abs. 1 und Abs. 2 E-BVV3). Das Gesuch muss sodann auch die ordentlichen Säule 3a Beiträge der letzten 10 Jahre vor dem Einkauf beinhalten, die in andere Vorsorgeeinrichtungen eingezahlt wurden, als der Einkauf.

- 12 Wir erachten es als unabdingbar, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge verpflichtet werden, die Gesuche zu prüfen und die Zulässigkeit eines Einkaufs aufgrund der erhaltenen Informationen zu beurteilen. Sind die Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt, lässt die Säule 3a Einrichtung diesen zu bzw. lehnt ihn ab, wenn dies nicht der Fall ist (vgl. Art. 7b Abs. 3 E-BVV3).
- 13 Für die Steuerbehörden ist es wichtig, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge die erforderlichen Vorprüfungen vertieft durchführen. Dies erleichtert die nachträgliche Kontrolle der Steuerbehörde. Die Steuerbehörde prüft einerseits, ob die in der Steuererklärung geltend gemachten Säule 3a Beiträge den Bescheinigungen der Einrichtungen entsprechen. Andererseits prüft sie, welche ordentlichen Beiträge in den Jahren, für die Einkäufe getätigt wurden, steuerlich tatsächlich anerkannt wurden und ob die Einkaufsbeiträge der Differenz zu den steuerlich zulässigen Beiträgen entsprechen.

### **Art. 8 Abs. 2**

- 14 Wichtig ist, dass die Vorsorgeeinrichtung für Einkäufe in die Säule 3a die aktuelle Bescheinigung ausstellt (Formular 21 EDP): Diese Bescheinigung muss neu die Angaben nach Art. 7b Abs. 1 Bst. a - c E-BVV3 enthalten, d.h. die Höhe des beantragten Einkaufs, die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen wird und deren Höhe sowie die Höhe des ordentlichen Beitrags für das Jahr, in dem der Einkauf in die Säule 3a getätigt wird.
- 15 Diese Bescheinigung alleine reicht nicht aus, um die Abzugsfähigkeit des getätigten 3a-Einkaufs zu überprüfen. Zwar ist sie eine wertvolle Informationsquelle, wenn sie von der gebundenen Selbstvorsorgeeinrichtung korrekt ausgefüllt wird. Trotzdem führt die Möglichkeit eines Einkaufs in die Säule 3a zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden sowie zu zusätzlichen Aufwendungen für die IT. Die Steuerbehörden müssen mit diesem Entwurf umfangreichere Kontrollen durchführen als sie nach geltendem Recht durchzuführen haben.
- 16 Stellt die Steuerbehörde fest, dass zu hohe Einkäufe in die Säule 3a getätigt wurden, geht sie gleich vor, wie bei zu hohen ordentlichen Beiträgen: Sie erstellt eine Bescheinigung (oder einen Brief), in welcher der zurückzuerstattende Betrag genau angegeben wird. Diese Bescheinigung wird der steuerpflichtigen Person übergeben, welche bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung einen Rückerstattungsantrag zu stellen hat. Die Bescheinigung führt den zurückzuerstattenden Betrag pro Steuerjahr auf (SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall B.2.3.10).
- 17 Zudem wird die Kontrolle bei einem Kantonswechsel kompliziert: Die Steuerbehörde des Zuzugskantons, welche die Einkäufe im Rahmen der Veranlagung prüft, kennt die Höhe der ordentlichen Beiträge nicht, welche im Wegzugskanton in den Jahren, für die Einkäufe getätigt werden, steuerlich zulässig waren.
- 18 Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen sorgfältig darauf bedacht sein, dass die Vorgaben von Artikel 7a E-BVV3 zur Berechnung des Einkaufspotenzials eingehalten werden. Primär müssen vom Steuerpflichtigen die entsprechenden Veranlagungen des Wegzugskantons einverlangt werden, um die notwendigen Prüfungen vorzunehmen. Gegebenenfalls kann die Steuerbehörde des Zuzugskantons gestützt auf Art. 111 DBG bzw. Art. 39 Abs. 2 StHG von der Steuerbehörde des Wegzugskantons Auskünfte über die Höhe der gewährten Säule 3a Abzüge verlangen. (Diese Artikel regeln die Zusammenarbeit zwischen den mit der Anwendung des DBG bzw. des kantonalen und kommunalen Rechts betrauten Steuerbehörden.)

## Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben

- 19 Die Pflicht der übertragenden Einrichtung, bei einer Übertragung von Vorsorgekapital die relevanten Angaben über die in den vorangegangenen zehn Jahren ordentlichen und als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücke mitzuteilen, ist von besonderer Bedeutung: Dies ermöglicht es der übernehmenden Säule 3a Einrichtung, die geleisteten Einkaufsbeiträge auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen.

## Übergangsbestimmung

- 20 Schliesslich begrüssen wir die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Begrenzung, wonach nur Beitragslücken geschlossen werden können, die nach dem Inkrafttreten der Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a entstanden sind.
- 21 Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der BVV3 Einkäufe in die Säule 3a vornehmen und kurz darauf Kapitalbezüge tätigen, die privilegiert besteuert werden.

## Sperrfrist

- 22 Wir stellen fest, dass der Entwurf zur Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a keine Regel enthält, die jener von Art. 79b Abs. 3 BVG entspricht, wonach «Einkaufsbeiträge innerhalb von *drei Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden dürfen*».
- 23 Eine analoge Bestimmung erscheint nicht nötig und wird deshalb auch nicht verlangt. Dies, weil einerseits die überwiegende Mehrheit der Säule 3a Konten oder Policen die Auszahlung von Kapital und nicht von (Alters -) Renten vorsehen und andererseits der Maximalbetrag eines Einkaufs steuerlich nicht ins Gewicht fällt: Tatsächlich entspricht der maximale Einkaufsbeitrag dem „kleinen Säule 3a Abzug“ - obwohl Personen, die keiner zweiten Säule angehören höhere ordentliche Beiträge einzahlen können (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV3).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

## KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

## Kopie (per E-Mail)

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Bunderätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin EFD
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK